



Themen:

Seite 1

- Bauverhandlungstermin
- No-Go: Feuchttücher ins WC
- Gebührenbremse
- Aktuelles aus der Bücherei

Seite 2

- Bergfeuer—Ruine Rutenstein

Seite 3

- Enten am Freizeitteich
- Waldbrandschutzverordnung 2024

Seite 4

- OÖVV Schüler- und Lehrlingsfreifahrt
- Sozialberatungsstelle Unterweissenbach

Bauverhandlungstermin

Bauvorhaben haben meist eine längere Vorlauf- und Planungszeit. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, soll vor der Endausfertigung eines Planes unbedingt mit einem Entwurf die kostenlose Beratung der Bausachverständigen in Anspruch genommen werden!

Der nächste Termin: 30.07.2024 - nachmittags

Anmeldung: Herr Christian Schachinger (07267)8255-12

No-Go: Feuchttücher ins WC

Bitte keine Feuchttücher über das WC in die Kanalisation spülen, da diese die Pumpwerke verstopfen und zu Schäden und langwierigen Reparaturarbeiten führen.

Laut Studie genügen schon 125 Feuchttücher mit hohem Kunststoffanteil, um das Pumpwerk zum Stillstand zu bringen. 68 Feuchttücher pro Einwohner landen jährlich durchschnittlich im WC!

Bitte daher WC-, Kosmetik-, Baby- und Hygienefeuchttücher **NUR** über den **RESTMÜLL** entsorgen und nicht ins WC werfen! Und zwar auch dann, wenn auf den Verpackungen der Produkte etwas anderes draufsteht.

Vor allem die reißfesten und nicht biologisch abbaubaren Produkte sind besonders problematisch.



Gebührenbremse

Der Bund gewährte den Ländern für das Jahr 2024 einen einmaligen Zuschuss zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen. Die Mittel sind von den Gemeinden in Form der Gewährung eines privatrechtlichen Zuschusses (Förderung) an die Gebührenpflichtigen zu verwenden.

Der Zuschuss wird an jene GemeindebürgerInnen ausbezahlt, welche mit Stichtag 1. Juni 2024 mit Hauptwohnsitz in Pierbach gemeldet sind und Müllgebühr entrichten. Die Höhe der Förderung pro Person (€ 11,00) wird in der nächsten Gemeinde-Vorschreibung ausgewiesen. Zusätzlich führte die Gemeinde Pierbach bereits im Dezember 2023 bei der Abfallwirtschaft eine weitere Gebührenbremse ein, indem die Gebühr für 2024 weniger stark angehoben wurde, als zur Kostendeckung notwendig gewesen wäre.

Aktuelles aus der Bücherei Pierbach:

Die Bücherei Pierbach bietet neuerdings die Nutzung der Digitalen Bibliothek des Landes OÖ an (www.media2go.at). Das Angebot steht allen KundInnen der teilnehmenden OÖ Bibliotheken zur Verfügung. Um eMedien (eBooks, Hörbücher) nutzen zu können, benötigen Sie einen gültigen Leseausweis Ihrer Bibliothek Pierbach (aktuelle Gebühren: Jahreskarte Kinder 10€, Jahreskarte Erwachsene 20€). Ausgeliehene Medien können für die Dauer von maximal 21 Tagen auf dem PC, Tablet, eBook-Reader Tolino oder Smartphone genutzt werden. Nähere Information sowie Anmeldung/Abmeldung bei Veronika Ebmer (Büchereileitung) unter 0650/53 12 800 oder buecherei.pierbach@gmx.at.

Einladung

zum **Bergfeuer** in Ruttonstein



Freitag
19. Juli 2024 – ab 18 Uhr
(Ersatztermin bei Regen)
Freitag - 26. Juli 2024)

**Kleine Feuerstelle
zum Stockbrot- und
Würstelgrillen für Kinder**



Um das leibliche Wohl kümmern sich der Ruttonsteiner Erhaltungsverein
und die Jägerschaft Pierbach!

Die Veranstalter übernehmen keine Haftung!

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Datenschutzgrundverordnung – Hinweis:

Bei der Veranstaltung wird fotografiert. Wenn Sie nicht wollen, dass sie fotografiert werden, dann melden sie dies bitte dem Veranstalter.

Enten am Freizeitteich

- **Füttern:** Das Füttern der Enten führt zu einer zusätzlichen Verschmutzung des Wassers und Anreicherung mit Nährstoffen, was zu einer zusätzlichen Algenbildung führt. Bei der letzten Teichreinigung wurden kiloweise abgesunkene und am Boden abgelagerte Lebensmittel entfernt.
- **Verkotete Badewiesen:** Wasservögel merken sich ihre Futterstellen und kehren nicht nur in der kalten Jahreszeit, sondern auch im Frühling und Sommer an besagte zurück. Schmutzige, zugekotete Badeplätze sind eine Folge davon. Auch kann der Kot der vielen Tiere die Wasserqualität stark beeinträchtigen.



Waldbrandschutzverordnung 2024

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2024 – Bezirk Freistadt)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Freistadt sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.

(2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Der Gefährdungsbereich erstreckt sich zumindest über einen 20 m breiten Streifen außerhalb des Waldrandes.

§ 2

Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu

7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Andrea Wildberger, MA

OÖVV SCHÜLER- UND LEHRLINGSFREIFAHRT—Schüler- bzw. Lehrlings-Ticket und Jugendticket-Netz

Jede Schülerin und jeder Schüler bzw. Lehrling in Österreich hat die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen vergünstigt mit den Öffis zur Schule und/oder zum Lehrbetrieb zu fahren.

Allgemeine Voraussetzungen:

- + Schülerin oder Schüler und/oder Lehrling darf nicht älter als 24 Jahre alt sein.
- + Die Familienbeihilfe muss bezogen werden.
- + Der Wohnort und/oder Ausbildungsort muss in Österreich sein.

Bestellungen für das Schuljahr 2024/25 sind ab 10.06.2024 möglich!



SOZIALBERATUNGSSTELLE UNTERWEISSENBACH

Die Beratung in allen Sozialberatungsstellen erfolgt **KOSTENLOS und VERTRAULICH** - auf Wunsch kann die Erstberatung auch **anonym** erfolgen.

Die Themen der Beratung sind vielfältig, beziehen sich im Schwerpunkt aber auf folgende Gebiete:

• Sozialmarktkarte Ausstellung

- Unterstützung für Pflegende Angehörige (z.B. Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege naher Angehöriger, Angehörigenbonus)
- Weiterleitung an andere Hilfsorganisationen und soziale Einrichtungen wie z.B.:
 - ⇒ Pflege und –betreuungseinrichtungen
 - ⇒ Mobile Dienste (Hauskrankenpflege, Fach-Sozialbetreuung Altenarbeit, Heimhilfe)
 - ⇒ Heim- und Haushaltsservice
 - ⇒ Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern)
 - ⇒ 24-Stunden-Betreuung
 - ⇒ Mobiles Hospiz und Palliativ Care
 - ⇒ Betreuungsangebote für Menschen mit Demenz und deren Angehörige
 - ⇒ Familienhilfe
- Hilfestellung bei Behördenangelegenheiten (z.B. Pflegegeldantrag, Sozialhilfe)
- Informationen über alle regionalen und überregionalen Hilfsangebote
- Rat und Hilfe in schwierigen Lebenssituationen
- Hilfestellung bei finanziellen Problemen
- Hilfe bei drohender Wohnungslosigkeit
- Vermittlung bei Alkohol-, Drogen-, Ehe- und Familienproblemen

Sozialberatungsstelle Unterweißenbach

Röblreiter Elke, Markt 3, 4273 Unterweißenbach, Tel.: 07956 / 205 45 – 205, Mobil:0664/154 88 84

E-Mail: sbs-unterweissenbach@shvfr.at



Freundliche Grüße
Gemeindeamt Pierbach



Bürgermeister
(Richard Freinschlag)



Ursprung der Lebensfreude

IMPRESSIUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Gemeindeamt Pierbach
4282 Pierbach; Richard Freinschlag

Redaktion:
Gemeindeamt Pierbach
Krumbiegel Katrin

Druck:
Gemeindeamt Pierbach
www.pierbach.at
gemeinde@pierbach.ooe.gv.at